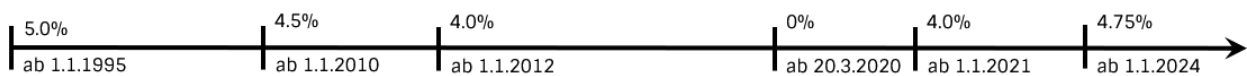


MWST-News Januar 2024

1) Wie hoch ist der Verzugszins bei der Mehrwertsteuer?

Wegen der ansteigenden Zinsen hat das Eidg. Finanzdepartement den **Verzugszinssatz ab dem 1. Januar 2024 auf 4.75%** erhöht. Damit liegt er wieder fast so hoch wie bei Einführung der Schweizer Mehrwertsteuer im Jahr 1995:



Der Verzugszins berechnet sich bei der Jahresabstimmung im Allgemeinen nach dem mittleren Verfall. Dieser tritt bei quartalsweiser Abrechnung am 15. Oktober der Steuerperiode ein (bei halbjährlicher Abrechnung am 30. November; bei monatlicher Abrechnung am 15. September). Der Zins berechnet sich bis zum Zeitpunkt der Zahlung nach der kaufmännischen Zinsmethode, d.h. 30/360-Regel.

Für Korrekturabrechnungen beginnt der Verzugszins stets mit dem Ende der Einreichfrist der betreffenden Abrechnungsperiode zu laufen, sprich 60 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Fälligkeit.

Da bei rückwirkenden MWST-Registrierungen die nachträglichen Abrechnungen quartalsweise einzureichen sind, erfolgt in diesen Fällen die Zinsbelastung ebenfalls quartalsweise (60 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Fälligkeit der betreffenden Abrechnungsperiode).

Tipp: Wenn der Zinsbetrag CHF 100 nicht erreicht, wird kein Zins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung des EFD](#)).

2) Was ändert sich für Nebenkosten in Rechnungen mit verschiedenen MWST-Sätzen?

Am 5. Januar 2024 hat die ESTV Praxisanpassungen in der MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung (MI 16) publiziert. Eine **Änderung** ergibt sich **bei der Versteuerung von Nebenkosten in Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen: Die Aufteilungsvariante, bei welcher die Nebenkosten zu dem MWST-Satz abgerechnet werden können, der wertmässig überwiegt, wurde gestrichen** ([Link](#)). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die ESTV diese in der Schweiz seit Einführung der Mehrwertsteuer geltende, bewährte Praxis abschafft. Nichtsdestotrotz müssen **Unternehmen, welche diese Vereinfachung** (teilweise seit Jahrzehnten) **anwenden, ihre EDV-Systeme nun aufgrund der Praxisänderung spätestens per 1. Juli 2024 anpassen**. Die Praxisänderung ist nämlich dann zwingend anwendbar, falls sie zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person ausfällt.

3) Was änderte sich per 1. Juli 2023 für Belegärzte?

Am 9. Mai 2023 hat die ESTV die überarbeitete MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen (MBI 21) publiziert. Diese enthält unter anderem eine Praxisänderung für die Tätigkeit von Belegärzten, die nicht selbstständig erwerbend tätig, sondern angestellt sind.

Bei angestellten Ärzten zählen die Entgelte für von ihnen ausgeführte Heilbehandlungen zum Umsatz ihres Arbeitgebers. Je nachdem schuldet der Arbeitgeber darauf Mehrwertsteuer. **Bis 30. Juni 2023** war der Umsatz von Ärzten im Angestelltenverhältnis beim Arbeitgeber gemäss [Ziffer 15.2 der seit 1. November 2016 gültigen Version der MBI 21](#) von der Steuer ausgenommen, sofern es sich um Heilbehandlungen handelte und der Arbeitgeber aus mehrwertsteuerlicher Sicht selbst als Erbringer von Heilbehandlungen galt. Damit waren die **Leistungen aus Belegarztverträgen** bis zum 30. Juni 2023 in der Regel nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG](#) in Verbindung mit [Art. 34 und 35 MWSTV](#) von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Mit der überarbeiteten MBI 21 wurde **per 1. Juli 2023 die Praxis für Vergütungen an den Arbeitgeber von Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufes geändert** (vgl. [Ziff. 2.5 der MBI 21](#)). Die bisherige Handhabung gilt weiterhin für selbstständig erwerbende Ärzte (natürliche Personen). Ist der (Beleg-)Arzt hingegen angestellt, muss **neu unterschieden** werden, **ob die Verantwortung und Haftung für die Behandlung**

- a) **beim Arbeitgeber des Arztes** liegt
oder
- b) **vom Spital, einem ambulanten Behandlungszentrum oder einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung übernommen** wird.

Somit gilt seit 1. Juli 2023:

- Trägt der Arbeitgeber des Belegarztes die Verantwortung und die Haftung für die Behandlung (Variante a), so sind die vom Arbeitgeber an das Belegspital erbrachten ärztlichen Leistungen weiterhin von der Mehrwertsteuer ausgenommen.
- Übernimmt hingegen das Belegspital die Verantwortung und die Haftung für die Behandlung (Variante b), sind die vom Arbeitgeber an das Belegspital erbrachten ärztlichen Leistungen als Zurverfügungstellung von Personal grundsätzlich¹ steuerbar.

Fazit: Damit **ärztliche Leistungen von angestellten Belegärzten** von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, muss **die Verantwortung und die Haftung** aus diesen Tätigkeiten **beim Arbeitgeber liegen**. Als Nachweis **sollten schriftliche Vereinbarungen** abgeschlossen werden, die jeweils **auch eine MWST-Klausel** enthalten (Klausel, die festhält, wer eine auf dem Honorar allfällig geschuldete MWST zu tragen hätte).

¹ Grundsätzlich deshalb, weil [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG](#) eine Ausnahme für das Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Krankenbehandlung enthält. Diese gilt aber nur für **nichtgewinnstrebige** Einrichtungen. Die meisten Arbeitgeber von Ärzten können sie deshalb nicht beanspruchen.